



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.365

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Patzen (Bern, GRÜNE)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1048/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einschätzung Entwicklungen Steuerpolitik

Auf nationaler Ebene sind im Steuerbereich mehrere Vorhaben unterwegs, die teilweise grosse Auswirkungen auf die kantonale Steuerpolitik und Steuereinnahmen haben. Mit Blick auf die finanzpolitische Planung der nächsten Jahre ist es deshalb sinnvoll, zu den folgenden Vorlagen ein paar Einschätzungen vorzunehmen:

- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen
- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Auswirkungen haben die genannten Vorlagen auf die Erhebung der Kantons- und Gemeindesteuern? Welchen Regelungsbedarf gibt es?
2. Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Individualbesteuerungsvorlage, so wie in den eidgenössischen Räten voraussichtlich beschlossen, definitiv in Kraft tritt?
3. Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Abschaffung des Eigenmietwerts definitiv in Kraft tritt?
4. In welchem Zeitraum und in welcher Gesetzesrevision wird das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen umgesetzt?
5. Mit welchem Zeitplan rechnet die Steuerverwaltung für die vorgesehenen Änderungen?

6. Gibt es weitere steuerpolitische Vorhaben auf nationaler Ebene, die zu Steuerausfällen für den Kanton Bern führen könnten?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation verlangt Auskünfte zu Auswirkungen, Regelungsbedarf, finanzielle Auswirkungen und Umsetzungshorizont von vier Gesetzgebungsvorlagen des Bundes. Zwei Vorlagen (Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften) wurden bereits direkt bzw. indirekt vom Volk bestätigt oder abgelehnt. Bei den beiden anderen Vorlagen ist offen, ob sie kommen werden. Der Regierungsrat beantwortet nachfolgend die gestellten Fragen und gibt in den Anhängen eins bis vier eine Übersicht über die wichtigsten Punkte pro Vorlage.

1. *Welche Auswirkungen haben die genannten Vorlagen auf die Erhebung der Kantons- und Gemeindesteuern? Welchen Regelungsbedarf gibt es?*

Wie üblich müssen die Vorlagen bei einer nächsten Steuergesetzrevision ins bernische Steuerrecht überführt werden. «Regelungsbedarf» besteht dabei dann, wenn das Bundesrecht dem Kanton Bern Handlungsspielraum zur Umsetzung überlässt (Beispiel: bei den STAF-Massnahmen konnten die Kantone das «Ob und wie hoch» umfassend bestimmen).

Die Einschätzung des Regelungsbedarfs und der Auswirkungen zu den einzelnen Vorlagen ist in den Anhängen 1 bis 4 dargestellt. Die mit Abstand grössten Auswirkungen hätte die Individualbesteuerung, gefolgt vom Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und der damit zusammenhängenden kantonalen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften. Das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen ist vergleichsweise unbedeutend.

2. *Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Individualbesteuerungsvorlage, so wie in den eidgenössischen Räten voraussichtlich beschlossen, definitiv in Kraft tritt?*

Dazu verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen inklusive Annäherungsrechnung in der Antwort zur sinngemäss gleichlautenden Frage 2 der Interpellation 164-2025, Blatti (Oberwil i.S., EDU) «Systemwechsel Individualbesteuerung».

Demnach ist bei den finanziellen Auswirkungen zu unterscheiden:

- Bei der direkten Bundessteuer ist mit Einnahmeausfällen im tiefen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen.
- Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sind die finanziellen Auswirkungen in erheblichem Masse im politischen Prozess steuerbar und damit heute noch nicht absehbar.

Für den Regierungsrat ist klar, dass politischer Handlungsbedarf bestünde, insbesondere beim Einkommenssteuertarif und den Sozialabzügen. Bei Anwendung des heutigen Tariffsystems käme es ansonsten zu Mehrbelastungen für einen grossen Teil der Bevölkerung und damit zu erheblichen Mehreinnahmen für den Kanton.

3. *Mit welchen Steuerausfällen wird für den Kanton Bern gerechnet, wenn die Abschaffung des Eigenmietwerts definitiv in Kraft tritt?*

Hierzu wird auf die Antworten des Regierungsrates zur Interpellation 088-2025, Jordi (SP, Bern) «Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?» verwiesen.

Zusammengefasst führt der Systemwechsel voraussichtlich zu Mindereinnahmen für Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden von gesamthaft rund 167 Millionen Franken. Der Kanton Bern hat insofern Handlungsspielraum, als dass er Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau zum Abzug zulassen kann (wie bisher) oder eben nicht mehr. Würden diese Abzüge gestrichen, so reduzierten sich die Mindereinnahmen auf rund die Hälfte (87 Millionen Franken). Durch den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften wäre es möglich, dass Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil eine (teilweise) Gegenfinanzierung der Ausfälle erreichen.

4. *In welchem Zeitraum und in welcher Gesetzesrevision wird das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen umgesetzt?*

Das ist heute noch offen. Der Bundesrat hatte Ende 2023 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Ende 2024 eine Botschaft auszuarbeiten,¹ was bis heute nicht geschehen ist.

5. *Mit welchem Zeitplan rechnet die Steuerverwaltung für die vorgesehenen Änderungen?*

Vgl. Ausführungen in den Anhängen 1 bis 4. Mit der Individualbesteuerung ist erst 2032 zu rechnen, die anderen Vorlagen dürften frühestens 2028 vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. Angesichts des Umsetzungsaufwandes ist eine Umsetzung per 2029 oder 2030 realistischer.

6. *Gibt es weitere steuerpolitische Vorhaben auf nationaler Ebene, die zu Steuerausfällen für den Kanton Bern führen könnten?*

Der Bund bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert eine informative Übersicht der geplanten steuerpolitischen Vorhaben: Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen 2026-2028. Keines der aufgelisteten Vorhaben hat vergleichbare finanzielle oder organisatorische Auswirkungen wie die Individualbesteuerung oder der Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung.

Der Regierungsrat möchte zudem betonen, dass steuerliche Vorlagen nicht prioritär oder gar ausschliesslich mit Blick auf «Steuerausfälle» zu beurteilen sind. Das Steuerrecht hat primär die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung (Gleichheit, Allgemeinheit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) umzusetzen, darauf sollte bei der Beurteilung einer Vorlage geachtet werden.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Medienmitteilung des Bundesrats vom 8. Dezember 2023.



Anhang 1: Übersicht Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Stand	Vorlage verabschiedet. Referendum lanciert, Volksabstimmung wird frühestens März 2026 erwartet. Vgl. auch Vorhaben auf Bundesebene: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - TaxInfo - Kanton Bern
Zeithorizont	2032 Der Bundesrat rechnete im Rahmen der Vernehmlassung mit einem Umsetzungshorizont von mindestens 10 Jahren. In der verabschiedeten Fassung der Erlassänderung wird festgehalten, dass die Bestimmungen spätestens «am 1. Januar des sechsten Jahres» nach Ablauf einer Referendumsfrist oder nach einer Volksabstimmung in Kraft treten müssen (Beispiel: Volksabstimmung 2026, in Kraft treten spätestens per 1. Januar 2032).
Regelungsbedarf BE	Mittel. Der Regelungsbedarf beschränkt sich auf die Spielräume, welche das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes den Kantonen belässt – Tarifgestaltung und Sozialabzüge. So werden Tarife und Sozialabzüge neu auszugestalten sein (vgl. dazu nachfolgend «Finanzielle Auswirkungen»). Nicht verändert werden kann, dass eine Abzugsübertragung auf die andere Person bei bisher gemeinsam veranlagten Personen nicht vorgesehen ist. Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis
Finanzielle Auswirkungen	Erheblich, aber durch den Kanton Bern weitestgehend beeinflussbar. - Bei der direkten Bundessteuer ist mit Einnahmeausfällen im tiefen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. - Bei den Kantons- und Gemeindesteuern kommt es darauf an, ob und wie der Tarifverlauf und die Sozialabzüge bei der Einführung angepasst werden.
Auswirkungen Veranlagung und Bezug	Erheblich. Die gemeinsame Veranlagung zieht sich durch viele Bereiche des Steuerrechts bis zum Inkasso und den Verfahrensrechten. Vgl. zu den Details auch die Antwort 1 zur Interpellation 164-2025, Blatti (Oberwil i.S., EDU) «Systemwechsel Individualbesteuerung».

Anhang 2: Übersicht Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Stand	Verabschiedet. Gebunden an obligatorische Volksabstimmung Liegenschaftssteuern auf Zweitwohnungen. Das Volk hat die entsprechende Abstimmung am 28. September 2025 mit einem Ja-Stimmenanteil von 57.7 Prozent angenommen.
Zeithorizont	2029-2030 Das Inkrafttreten bestimmt wie üblich der Bundesrat. Gemäss StHG muss er den Kantonen in solchen Fällen grundsätzlich mindestens 2 Jahre für die Umsetzung gewähren. D.h., dass eine Umsetzung frühestens per 2028 möglich wäre. Eine Einführung per 2028 erachtet der Regierungsrat jedoch als unrealistisch, da die Kantone umfassende Umsetzungsarbeiten zu leisten haben. Eine Umsetzung frühestens per 2029 dürfte realistisch sein.
Regelungsbedarf BE	Gering. Kein neuer Regelungsbedarf bzw. der Handlungsspielraum beschränkt sich darauf, ob Energiesparmassnahmen (sowie denkmalpflegerische Arbeiten) weiterhin bei der Einkommenssteuer abziehbar bleiben sollen oder nicht (vgl. dazu auch «Finanzielle Auswirkungen» nachfolgend). Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: <u>Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung. Stellungnahme des Kantons Bern</u>
Finanzielle Auswirkungen	Erheblich. Mit Beibehaltung der Abzüge für Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau: gesamthaft rund 167 Millionen Franken (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden). Sofern diese Abzüge abgeschafft werden sollten: 87 Millionen Franken (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden). Für Details die Antworten des Regierungsrates zur Interpellation 088-2025, Jordi (SP, Bern) « <u>Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?</u> » verwiesen. Durch den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften wäre es möglich, dass Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil eine (teilweise) Gegenfinanzierung erreichen.
Auswirkungen Veranlagung und Bezug	Erheblich.

	Vgl. dazu die Webseite der Steuerverwaltung <u>Vorhaben auf Bundesebene: Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung - TaxInfo - Kanton Bern</u> sowie die Antworten 1 bis 3 zur Interpellation 018-2025, Rappa (Burgdorf, Die Mitte) « <u>Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer</u> ».
--	--

Anhang 3: Übersicht Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften

Stand	Verabschiedet. Obligatorische Volksabstimmung Liegenschaftssteuern auf Zweitwohnungen. Das Volk hat die entsprechende Abstimmung am 28. September 2025 mit einem Ja-Stimmenanteil von 57.7 Prozent angenommen.
Zeithorizont	2029-2030 Siehe oben Ausführungen zum Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung.
Regelungsbedarf BE	Erheblich. Verfassungsänderung inkl. obligatorisches Referendum, Anpassung im Steuergesetz (welches Gemeinwesen hat die Steuererhebungskompetenz? Gegen oben beschränkt?), je nachdem Einführung in den Reglementen der Gemeinden. Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: <u>Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften</u>
Finanzielle Auswirkungen	Gering. Voraussichtlich für einzelne Gemeinden geringfügige bis mittlere Mehreinnahmen (einstelliger Millionenbetrag über den gesamten Kanton). Diese sollen die Mindereinnahmen gemäss Anhang 2 teilweise kompensieren.
Auswirkungen Veranlagung und Bezug	Gering. Festlegung bei den Gemeinden, ob sie Liegenschaftsteuer auf Zweitliegenschaften wollen.

Anhang 4: Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen

Stand	Botschaft noch nicht bekannt, erst Eckwerte des Bundesrates.
Zeithorizont	Offen, frühestens 2028.
Regelungsbedarf BE	Kein neuer Regelungsbedarf. Weiterhin in der Kompetenz der Kantone verbleibt der maximal mögliche Abzug für Fahrkosten. Stellungnahme Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung: <u>Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen</u>
Finanzielle Auswirkungen	Gering. Die finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, wie hoch die Berufskostenpauschale festgelegt wird. Da gemäss den Eckwerten des Bundes (news.admin.ch/de/nsb?id=99292) Fahrkosten sowie die Wohnkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt weiterhin separat in Abzug gebracht werden können sollen, dürften sich die finanziellen Auswirkungen in Grenzen halten (einstelliger Millionenbetrag ist wahrscheinlich).
Auswirkungen Steuerpraxis	Gering. Geringe Anpassungen bei Fachinformationen, Schriftgütern und Veranlagungssystemen.